Teltower Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c
sowie
in sämmtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 15. Berlin, den 19. Februar 1876. 21. Jahrg.

Amtliches.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar d. J. unter Auflösung des Gutsbezirkes Treptow die Vereinigung der zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen Treptow zu genehmigen geruht.

Berlin, den 17 Februar 1876.

Der Königliche Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Bekanntmachung,
betreffend Reklamations-Gesuche gestellungspflichtiger Personen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 19 bis 22 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 15) welche lauten.

§ 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militairdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden

1) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann,
4) Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist,
5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung,
6) Mititairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen,
7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von Ihnen zurückzustellen bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21

Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Bfereiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§ 22.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

fordere ich alle Diejenigen, welche beim nächsten Kreis-Ersatz Geschäft Reclamationen Gestellungspflichtiger aus den obenbezeichneten Gründen anzubringen haben, hierdurch auf, ihre Reclamations-Gesuche in den Städten durch die Polizei-Verwaltungen, auf dem platten Lande durch die Herren Amts-Vorsteher, denen die vorschriftsmäßige Form der letzteren genügend bekannt ist, **spätestens bis zum 15. März d. Js.** hierher einzureichen. Da ich mich, wie den Kreis-Einsassen hinlänglich bekannt ist, aller Reclamations-Anträge persönlich annehme, so muß ich auf die pünktliche Innehaltung des gestellten Termins umsomehr dringen, als später eingehenden Reclamationen — diejenigen Fälle ausgenommen, in denen die Reclamationsgründe erst nach dem genannten Termine eintreten — meinerseits nur eine minder eingehende und deshalb geringere Aussicht auf Erfolg darbietende Behandlung zu Theil werden könnte, als den rechtzeitig eingereichten Reklamationen.

Das Uebergeben der Reklamations-Anträge am Musterungstermine selbst ist unzulässig.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, die eingehenden Reclamations-Nachweisungen **und** Fragebogen bezüglich der Vollständigkeit der darin gemachten Angaben, recht eingehend zu prüfen und event. die Vervollständigung sofort selbst zu veranlassen.

Die Magisträte und Orts-Vorstände ersuche ich, diese meine Bekanntmachung, welche sich, wie ich ausdrücklich hervorhebe, auf Zurückstellungs-Gesuche von **Landwehrmannschaften nicht** bezieht, **sofort** in ihren bezüglichen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie daß und wann dies geschehen, mir bis zum 1. März cr. anzuzeigen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Der Bauunternehmer Friedrich Krüger beabsichtigt auf seinem zu Steglitz in der Albrechtstraße Nr. 119 belegenen im Grundbuche von Steglitz Vol. II Nr. 3 Fol. 23 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine Schlächterei zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hierselbst, Matthäikirch-Straße Nr. 21, zur Einsicht aus.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Schröder beabsichtigt auf seinem zu Steglitz in der Schloß-Straße 12 belegenen im Grundbuche von Steglitz Vol. 19 Nr. 616 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine Schlächterei zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hierselbst, Matthäikirch-Straße Nr. 21, zur Einsicht aus.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Unterhaltendes.

Des Rathsherrn Töchterlein.

Eine Geschichte aus Hamburgs Vorzeit
von
Emilie Heinrichs.

(Fortsetzung.)

„Nein, nein rief der lustige Graf, „ich hab's meinem Großvater immer verdacht, seine schönsten Lebensjahre im Kloster vertrauert zu haben; ich hätt's dem Himmel nicht gelobt und wenn mir das Messer an der Kehle gesessen hätte. Sagt an, schöne Gertrud: würdet Ihr nicht lieber dem Herrn Johann von Bergen zum Altar folgen, als dem Heilande?"

„Mit Nichten, Herr Graf! versetzte Gertrud ernst, „ich würde sicherlich den Heiland erwählen."

Der Graf lächelte pfiffig und meinte dann: „Möchte es nicht darauf ankommen lassen, schöne Gertrud! bei meinem Schwerte, ich möchte Euch erkenntlich sein für Eure Freundlichkeit, — nie hat der Wein mir so trefflich gemundet als aus Eurer Hand, von Euren Rosenlippen kredenzt; — Graf Adolf IV. versprach dem Himmel sich selber und hielt sein Wort; Adolf V., sein Enkel, kann ihm darin nicht gleichen, obgleich er sich herzlich gern einem Engel wie Ihr seid, schöne Gertrud! zu eigen geben möchte, wenn's anginge. Aber etwas möchte ich Euch erfüllen, einen Wunsch, eine Bitte, möge es sein, was es wolle, es sei Euch gewährt.

Ueber Gertruds rosiges Antlitz flog's wie ein Wetterleuchten, ein triumphirendes Lächeln blitzte in den fröhlichen Augen, als sie langsam versetzte: „Wohlan Herr Graf! ich habe eine Bitte."

„Sprecht sie ungescheut aus."

„Ich erbitte mir die Strecke Landes vor dem Millernthor, mit der bewaldeten Anhöhe bis zum Kloster und dem Teich." *)

Graf Adolf hätte bei dieser Bitte sicherlich nicht wenig gestutzt, wenn er ganz nüchternen Sinnes gewesen wäre, so aber rief er in übermüthiger Weinlaune: „Die Bitte sei Euch gewährt schöne Jungfrau!"

Erlaubt, hochedler Herr! daß sogleich eine Urkunde darüber aufgesetzt werde, sprach Gertrud ruhig.

*) Bis zum heutigen Grenzgraben vor Altona.